

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freiburg, 25. März

1925

Inhalt: Die Instandsetzung des Priesterseminars in St. Peter. — Religionsunterricht an den Volksschulen. — Die kirchliche Schulentlassungsfeier. — Polenseelsorge. — Der Katholische Volksverein. — Warnung vor Bücherverkäufern. — Versicherung gegen Einbruchdiebstahl. — Beihilfen. — Bezüge der Pfarr- und Kaplaneiverweser sowie der Vikare in Hohenzollern. — Verwaltung des Waisenhauses Nazareth in Sigmaringen. — Vorschriften für die Führung der Ortsfondrechnungen. — Verzicht. — Prüfundausschreiben. — Verletzungen.

Die Instandsetzung des Priesterseminars in St. Peter. *)

Beliebte Diözesanen!

Große Sorgen begleiten viele von uns durch das Leben; zu ihnen gehört besonders heute der Erzbischof. Eine dieser Sorgen muß ich Euch vortragen lassen — die Sorge um das Priesterseminar in St. Peter, in welchem Eure Geistlichen ein Jahr lang am Schluß ihrer Studien die letzte Vorbereitung auf ihren heiligen Beruf empfangen.

Das Seminargebäude ist das ehemalige Benediktinerkloster und dient nunmehr etwa 80 Jahre als Priesterseminar. In dieser langen Zeit sind nur zwei größere Reparaturen an ihm vorgenommen worden; die letzte geschah vor 22 Jahren. Jetzt ist der erste Stock sehr feucht, verlangt die Gesundheitspolizei eine größere sanitäre Aenderung, sind die Zimmer ganz verwohnt und die Defen größtenteils verbraucht und unwirtschaftlich und muß die elektrische Beleuchtung eingerichtet werden; auch ist die innere Einrichtung abgenützt und abgängig.

Weil die Mittel der kirchlichen Fonds und Stiftungen infolge der Geldentwertung verloren gegangen sind und ich die erheblichen Gelder, die für die Instandsetzungsarbeiten unumgänglich notwendig sind, nicht habe, aber Euch, meine Diözesanen, in der schweren Zeit nicht beanspruchen wollte, habe ich die Herstellungen bis jetzt ver-

schoben; nun ist ihr weiterer Aufschub nicht mehr möglich und sie müssen in diesen Frühjahrsferien und im laufenden Jahr durchgeführt werden.

Deshalb bitte ich Euch um Eure wirksame und reichliche Hilfe. Gebet ein ansehnliches Fastenalmoosen für die Wiederinstandsetzung des Priesterseminars. Deshalb soll am kommenden Palmsonntag, den 5. April dieses Jahres eine allgemeine Kirchenkollekte für das Priesterseminar stattfinden, deren Ertrag alsbald durch die Pfarrämter an die Erz. Kollektur in Freiburg — Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe — eingesandt wird. Die Geistlichen, denen das Seminarjahr für's Leben eine heilige und teure Zeit ist, sind gern bereit, auch sonst Gaben anzunehmen.

Freiburg i. Br., Fest des Hl. Josef,
19. März 1925.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 12. 3. 1925 Nr 2548.)

Religionsunterricht an den Volksschulen.

Im Schuljahr 1925/26 ist im Religionsunterricht zu behandeln:

- I. In sechsklassigen Schulen:
 - a. 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen;
 - b. 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse;

*) Zu vertlesen am 29. März l. Js.

- c. 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse;
- d. 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

II. In vierklassigen Schulen:

- a. 1. Klasse das Pensum dieser Klasse;
- b. 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 3. Klasse;
- c. 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse;
- d. 4. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

III. In dreiklassigen Schulen:

- a. 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres (Unterstufe, Lehrplan B III. b);
- b. 2. Klasse (4. und 5. Schuljahr) wie II. c;
- c. 3. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) wie II. d.

IV. In zweiklassigen Schulen:

- a. 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) wie III. a;
- b. 2. Klasse (4. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse.

Wo, wie in Hohenzollern, die Kombination der Klassen eine andere ist, gilt ein für alle Mal die Bestimmung, daß in geraden Jahren der Turnus der geraden Klasse, in ungeraden Jahren der Turnus der ungeraden Klasse eingehalten werden muß.

Freiburg i. Br., den 12. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 3. 1924 Nr. 2549.)

Die kirchliche Schulentlassungsfeier.

Wir verweisen auf die Erzb. Verordnung über die Schulentlassungsfeier — Anzeigebblatt 1922 Nr. 9 —. Die Feier hat sich allenthalben gut eingebürgert und erfreuliche Früchte gezeitigt; sie soll alljährlich sorgfältig vorbereitet und würdig abgehalten werden. In den meisten Pfarreien wurde der Passionssonntag als der geeignete Tag für die Feier gewählt.

Freiburg i. Br., den 12. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 3. 1925 Nr. 2540.)

Polenseelsorge.

Die Pfarrämter und Kuratien, in deren Gemeinden polnische Katholiken leben, wollen uns bis 6. April d. J. die genaue Zahl derselben mitteilen, da wir beabsichtigen, für die österliche Zeit einen polnisch redenden Geistlichen zu berufen.

Freiburg i. Br., den 16. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 3. 1925 Nr. 1464).

Der Katholische Volksverein.

Nach statistischen Erhebungen hat der Volksverein für das katholische Deutschland in unserer Erzdiözese während der letzten Jahre eine Entwicklung genommen, die in keiner Weise befriedigen kann. Während wir im Jahre 1914 620 Ortsgruppen mit 61 840 Mitgliedern zählten, sanken diese Zahlen im Jahre 1918 auf 371 und 32 718, stiegen im Jahre 1922 wieder auf 493 und 42 071 und gingen 1924 wieder zurück auf 316 und 28 907. Damit müssen wir die bedauerliche Tatsache feststellen, daß der Volksverein für das katholische Deutschland nur noch in einem Drittel der Pfarreien der Erzdiözese seine Aufklärungs- und Schulungsarbeit leistet. Dies ist um so bedauerlicher, als das gläubige katholische Volk auf allen Gebieten des kirchlichen und öffentlichen Lebens vor großen Aufgaben und wahrscheinlich auch vor schweren Kämpfen steht.

Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, die Seelsorger in Stadt und Land an den einmütigen Beschluß der Diözesanynode vom Jahre 1921 zu erinnern: „Als Verein zur Pflege der katholischen Kulturideale ist der Volksverein für das katholische Deutschland womöglich in allen Pfarreien einzuführen und sorgfältig zu pflegen“. Dieses Ziel muß unbedingt wieder auf der ganzen Linie ernstlich ins Auge gefaßt werden. In manchen Pfarreien können die dort seit langem bestehenden katholischen Männervereine als Ersatz des Volksvereins angesehen werden, besonders, wenn sie mit dem Volksverein in engere Fühlung treten. Wir bedauern es aber, daß in den letzten Jahren an manchen Orten die Volksvereine durch all- hand andere Vereine ersetzt wurden. Wir können auch die während des Krieges und der Inflationszeit geltend gemachten Schwierigkeiten heute nicht mehr als Entschuldigungsgründe anerkennen.

Wir ordnen deshalb, daß die Frage der Neubelebung der Volksvereinsbewegung in möglichst allen Pfarreien der Erzdiözese auf den kommenden Frühjahrskonferenzen der Geistlichen eingehend besprochen werden und ersuchen, daß einzelne Geistliche als Förderer dieser unentbehrlichen Schule katholischen Laienapostolates und katholischer Volksaufklärung aufgestellt und uns bezeichnet werden. Die Diözesanleitung des Volksvereins ist angewiesen, den Dekanen die Namen der bereits tätigen Vertrauensleute mitzuteilen und bei der Neubelebung der Ortsgruppen den Geistlichen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Wir sind der Auffassung, daß doch in jeder Pfarrgemeinde jährlich wenigstens vier Versammlungen besonders im Winterhalbjahr abgehalten werden können und sollten. Diese werden sich umso leichter veranstalten lassen, wenn die geistlichen Vertrauensleute in den einzelnen Bezirken

für entsprechende Redner und für die regelmäßige Anberaumung der Versammlungen in den Pfarreien ihres Bezirkes Sorge tragen. Der Besuch der Versammlungen wird gehoben werden können, wenn zu den Veranstaltungen des Rath. Volksvereins auch andere Vereine (Jugend- und Frauenorganisationen, Gesangs- und Musikvereine, besonders auch die Kirchenchöre) zur Mitarbeit und zur Verschönerung der Versammlungen nach Möglichkeit beigezogen werden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen und Laien in Stadt und Land, das katholische Vereinsleben aus seiner Stagnation, wo sie vorhanden ist, mutig und entschlossen wieder herauszuführen und den katholischen Glaubensgenossen in dem Wirrsal der heutigen Tagesmeinungen wieder Führer und Wegweiser zu sein. Die Zeiten sind ernst und mahnen Priester und Laien zu unberdrossener Arbeit.

Freiburg i. Br., den 15. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20 3. 1925 Nr 2905.)

Warnung vor Bücherverkäufern.

In letzter Zeit wird lebhaft geklagt, daß in Stadt und Land Personen in besonders aufdringlicher Weise, teilweise unter Berufung auf Empfehlungen geistlicher oder weltlicher Behörden, Bestellungen auf Bücher religiösen oder auch populär medizinischen Inhaltes zu erlangen suchen. Abgesehen von dem oft sehr teuren Preis der angepriesenen Werke, der die Anschaffung für minderbemittelte Personen sehr widerrätlich erscheinen läßt, handelt es sich hierbei vielfach um Schriften, die nach Inhalt oder Illustrationsmaterial dem Glauben oder der Sittlichkeit, insbesondere der heranreifenden Jugend, großen Schaden bringen können. Die Pfarrgeistlichen wollen deshalb auf umherziehende Kolporteure ein wachames Auge haben und nötigenfalls ernstlich vor denselben warnen; die Gläubigen sind zu ermahnen, nur bei solchen Personen ihre Bestellungen auf Bücher zu machen, die sich durch eine schriftliche Empfehlung von uns oder vom Pfarramte ausweisen können.

Freiburg i. Br., den 20. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 3. 1925 Nr 2170.)

Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

Das Uebereinkommen mit der Feuerversicherungsgesellschaft „Rheinland“ (Anzbl. 1911 S. 345 und 1920 S. 383) wurde mit sofortiger Wirkung neu geordnet; dabei wurden die Geldbeträge auf Reichsmark umgestellt. Das Ueber-

einkommen ist auf 5 Jahre abgeschlossen und läuft dann von Jahr zu Jahr weiter, wenn keine Kündigung erfolgt. Die im Jahre 1920 eingeführte Zweiteilung der Versicherungsmöglichkeit wurde unter den geänderten Verhältnissen wieder fallen gelassen. Es brauchen künftig nur die wertvolleren Fahrnisse versichert zu werden (Versicherung zum vollen Wert ist angezeigt; Unterversicherung ist vom Versicherten zu vertreten); der Versicherungsschutz umfaßt hier auch die Verluste durch Beschädigung der versicherten Gegenstände. Die Versicherung der Gebäude gegen Beschädigung beim Einbruch und die Versicherung des gewöhnlichen, dem Diebstahl weniger ausgesetzten Inventars erfolgt nur auf besonderen Wunsch und dann auf „Erstes Risiko“ — Höchstversicherungssumme je 500 R.-M., Mindestprämie je 3 R.-M. Der Versicherungsschutz tritt auch dann ein, wenn die versicherten Gegenstände vorübergehend in der Wohnung des Geistlichen oder eines im Dienstbezirk des Versicherten wohnenden Laien (Mesner, Stiftungsratsmitglied usw.) verwahrt werden.

Die neuen Prämienätze sind gegenüber den sonstigen allgemeinen Prämien der Versicherungsgesellschaften ganz wesentlich ermäßigt. Versicherungen bei anderen Gesellschaften sind daher nicht zu empfehlen: etwa bereits abgeschlossene Verträge mit solchen Gesellschaften sollen auf den nächstzulässigen Zeitpunkt gelöst werden.

Die „Rheinland“ wird in nächster Zeit an die einzelnen Versicherten wegen der Umstellung der noch bestehenden Papiermarkversicherungen herantreten; hierbei und bei dem Antrag auf Abschluß neuer Versicherungen wird den Versicherten ein vollständiger Abdruck des Uebereinkommens zugesertigt werden. Auf die Notwendigkeit der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl wird erneut hingewiesen.

Freiburg i. Br., den 21. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 3. 1925 Nr 2907.)

Beihilfen.

Bei den Gesuchen um Beihilfen in Krankheitsfällen von Geistlichen der Erzdiözese ist in Zukunft anzugeben, ob der Bittsteller dem Priesterkrankenverein angehört und welchen Betrag er von der Verwaltung desselben bereits erhalten hat; wir müssen bei der Bemessung der Unterstützung auf die Zugehörigkeit zu diesem Vereine Rücksicht nehmen.

Freiburg i. Br., den 20. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 3. 1925 Nr H 296.)

Bezüge der Pfarr- und Kaplaneiverweser sowie der Vikare in Hohenzollern.

Vom 1. April 1925 ab sollen die Bezüge der Pfarr- und Kaplaneiverweser in Hohenzollern betragen:

bis zu 10 Dienstjahren jährlich	3200 M.,
über 10 bis zu 15 " "	3450 M.,
mit über 15 " "	3700 M.

Das Bargehalt der Vikare beträgt vom gleichen Datum ab:

bis zu 5 Dienstjahren jährlich	600 M.,
mit über 5 bis zu 10 " "	800 M.,
mit mehr als 10 " "	1000 M.

Die Vergütung für freie Verpflegung der Vikare einschließlich der Besorgung der Wäsche wird auf jährlich 1300 M. festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 20. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 3. 1925 Nr H 298.)

Verwaltung des Waisenhauses Nazareth in Sigmaringen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den bisherigen Pfarrer Robert Beuter von Bilsingen zum Vorsteher der Waisenhauseinstalt Haus Nazareth in Sigmaringen mit dem Titel „Direktor“ ernannt.

Freiburg i. Br., den 20. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 14. 3. 1925 Nr 4058.)

Vorschriften für die Führung der Ortsfondsrechnungen.

Vom 1. April 1925 an treten neue Vorschriften für die Führung der Ortsfondsrechnungen in Kraft. Sie haben gegen bisher den großen Vorteil, daß Kassenbuch und Rechnung gleichzeitig fortlaufend in einfachster Weise geführt werden. Die Stellung der Rechnung fällt weg.

Vorschriften samt Muster sind als Sonderheft gedruckt. Wir lassen jedem Stiftungsrat 2 Fertigungen (für den Stiftungsrat und den Rechner) zugehen. Den Kostenbetrag hierfür mit (2 × 50 S =) 1 M. werden wir der Einfachheit halber an der nächsten Zahlung an den Herrn Vorsitzenden aus der Allg. Kath. Kirchensteuerklasse einbehalten lassen; dem Herrn Vorsitzenden ist hierfür aus örtlichen Mitteln Ersatz zu leisten. Wir unterstellen die allgemeine Zustimmung zu dieser Erhebungsart, da hierdurch Arbeit und Porto gespart wird. Soweit aus-

nahmsweise keine Abzugsmöglichkeit sich bietet, geht dem Stiftungsrat ein Forderungszettel zu.

Vordrucke für Kassenbuch und Rechnung für das Verzeichnis der Grundstücke und für die Kapitaldarstellung sind bei der A. G. Badenia-Karlsruhe vorrätig.

Wegen Abhör der neuen Rechnungen ergeht noch Anordnung.

Soweit für 1924 eine Abhör der (nach alter Vorschrift geführten) Rechnungen nötig fällt, erhalten die Stiftungsräte von uns eine besondere Benachrichtigung; ohne diese ist eine Vorlage von Rechnungen zur Abhör nicht nötig.

Karlsruhe, den 14. März 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(Ord. 21. 3. 1925 Nr H 286.)

Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Robert Beuter, Direktors des Waisenhauses Nazareth in Sigmaringen, auf die Pfarrei Bilsingen sine reservatione pensionis auf 15. April d. Js. angenommen.

Freiburg i. Br., den 21. März 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Josef Blattmann auf die Pfarrei Achlarren cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. April 1925 angenommen.

Ufründausschreiben.

Achlarren, Dekanat Emdingen.

Bleibach, Dekanat Waldkirch.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Bilsingen, Dekanat Sigmaringen.

Patron: Der Fürst von Hohenzollern; Eingaben sind zu senden an die Fürstlich Hohenzollerische Hofkammer in Sigmaringen. 14 Tage Bewerbungsfrist.

Versetzungen.

5. März: Joseph Karrer, Vikar in Forbach, i. g. E. nach Gerchsheim.

5. " Magnus Roth, Vikar in Gerchsheim, i. g. E. nach Forbach.